

**Eidgenössische Volksinitiative  
"für eine Regelung der Zuwanderung"**

**Vorprüfung**

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

nach Prüfung der am 22. Januar 1994 eingereichten  
Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative  
"für eine Regelung der Zuwanderung",  
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom  
17. Dezember 1976<sup>1</sup> über die politischen Rechte,

*verfügt:*

1. Die am 22. Januar 1994 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "für eine Regelung der Zuwanderung" entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
  1. Philipp Müller, Unternehmer, Haldenstrasse 4, 5734 Reinach AG
  2. Nationalrätin Geneviève Aubry, rue Pasteur Frêne 9, 2710 Tavannes BE
  3. Nationalrat Hardi Bischof, Betriebsleiter, Luegislandstrasse 167, 8051 Zürich
  4. Hans Marti, Wittmeristrasse 3, 5737 Menziken AG

---

<sup>1</sup> SR 161.1

## Eidgenössische Volksinitiative

5. Nationalrat Dr. Rolf Mauch, Feldstrasse 159,  
5042 Hirschthal AG
  6. Nationalrat Werner Scherrer, Laubeckstrasse 7,  
3600 Thun BE
  7. Peter Schürmann, Bachtalen 2, 6020 Emmenbrücke LU
  8. Peter Schifferli, Bessinge 7, 1223 Cologne GE
  9. Nationalrat Luzi Stamm, Rechtsanwalt, Pilgerstrasse 22,  
5405 Baden-Dättwil AG.
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative "für eine  
Regelung der Zuwanderung" entspricht den gesetzlichen  
Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes  
vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Komitee für eine  
begrenzte Zuwanderung, Präsident: Herr Philipp Müller,  
Postfach, 5734 Reinach AG, und Veröffentlichung im  
Bundesblatt vom 1. März 1994.

15. Februar 1994

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI  
Der Bundeskanzler:

François Couchepin

6614

**Eidgenössische Volksinitiative  
"für eine Regelung der Zuwanderung"**

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

**Art. 69<sup>quater</sup> (neu)**

<sup>1</sup>Der Bund sorgt dafür, dass der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen an der Wohnbevölkerung der Schweiz 18 Prozent nicht übersteigt.

<sup>2</sup>Bei der Berechnung mitgezählt werden insbesondere Niedergelassene, Jahresaufenthalter, anerkannte Flüchtlinge und Ausländer mit humanitärer Aufenthaltsbewilligung. Falls sie länger als ein Jahr in der Schweiz verbleiben, werden auch Ausländer gemäss Artikel 69<sup>quinquies</sup> Absatz 1 und weitere Ausländer mit anderer Aufenthaltsbewilligung mitgezählt. Kurzfristige Aufenthalter mit oder ohne Erwerbstätigkeit werden mitgezählt, sofern ihr Aufenthalt mehr als acht Monate dauert, erneuert wird und wenn der Familiennachzug bewilligt ist.

<sup>3</sup>Bei der Berechnung nicht mitgezählt werden unabhängig von der Aufenthaltsdauer in der Schweiz Grenzgänger, Saisoniers ohne Familiennachzug, Angehörige internationaler Organisationen, Angehörige konsularischer und diplomatischer Dienste, qualifizierte Wissenschaftler und Führungskräfte, Künstler, Kurgäste, Stagiaires, Studenten und Schüler sowie Touristen. Ebenso nicht mitgezählt werden Ausländer gemäss Artikel 69<sup>quinquies</sup> Absatz 1, sofern ihr Aufenthalt in der Schweiz weniger als zwölf Monate dauert.

**Art. 69<sup>quinquies</sup> (neu)**

<sup>1</sup>Für Asylbewerber, Kriegsvertriebene, schutzsuchende Ausländer, vorläufig Aufgenommene, Internierte sowie

Ausländer ohne festen Wohnsitz in der Schweiz unterbindet der Bund die finanziellen Anreize für den Verbleib in der Schweiz.

<sup>2</sup>In der Schweiz inhaftierte Personen gemäss Absatz 1 dürfen finanziell nicht besser gestellt sein, als dies in ihrem Herkunftsland der Fall wäre.

Art. 70<sup>bis</sup> (neu)

Sind Ausländer gemäss Artikel 69<sup>quinquies</sup> Absatz 1 sowie Ausländer ohne Aufenthaltsbewilligung fremdenpolizeilich oder strafrechtlich weg- respektive auszuweisen und ist der Vollzug möglich, zulässig und zumutbar, so können diese Personen zur Sicherstellung der Ausweisung bis zum Vollzug inhaftiert werden.

II

Die *Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt:

Art. 21 (neu)

<sup>1</sup>Sofern bei Inkrafttreten von Artikel 69<sup>quater</sup> die festgelegte Grenze von 18 Prozent überschritten ist, wird dies so rasch wie möglich durch die freiwillige Auswanderung von Ausländern kompensiert.

<sup>2</sup>Kann ein allfälliger Geburtenüberschuss auf diese Weise nicht kompensiert werden, so ist ein Ueberschreiten der 18-Prozent-Grenze befristet möglich, sofern keine neuen Aufenthaltsbewilligungen gemäss Artikel 69<sup>quater</sup> Absatz 2 an Ausländer erteilt werden.